

# RS OGH 2000/10/24 1Ob1/00d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2000

## Norm

ABGB §1502

ABGB §1478 ff

## Rechtssatz

Neben dem Schuldnerschutz ist die Verjährung auch durch öffentliche Interessen geprägt. Zustände, die lange Zeit bestehen, haben ein gewisses Indiz der Richtigkeit für sich. Diese im Interesse des Rechtsfriedens gezogene Grenze soll nicht durch Parteienvereinbarung beliebig nach hinten verschoben werden können. Hinzu kommt, dass lange zurückliegende Sachverhalte übermäßigen Beweiserhebungsaufwand erfordern, was sowohl die Gerichte als auch die Parteien mit erheblichen Kosten belastet.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 1/00d  
Entscheidungstext OGH 24.10.2000 1 Ob 1/00d  
Veröff: SZ 73/158

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114326

## Dokumentnummer

JJR\_20001024\_OGH0002\_00100B00001\_00D0000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)